

# **Kreis Rendsburg-Eckernförde**Der Landrat

Federführend FB 3 Jugend	:	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: öffentliche Besc	VO/2019/817 öffentlich 29.01.2019 Mönke, Christina Mönke, Christina
Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit - Anpassung 2019  Beratungsfolge: Status Gremium Zuständigkeit			
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss		Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Fördergrundsätze zum 01.01.2019. Ausführungen erfolgen in der Sitzung

# Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Christina Mönke

Anlage/n:

# Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde

#### Inhalt

- 1. Allgemeines
- 2. Ziele und Grundsätze der Förderung
- 3. Förderungsbereiche
  - 3.1. Förderung der Jugendgruppen und -verbände
  - 3.2. Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit
  - 3.3. Aufwandsentschädigung für Jugendleiter/-innen

# 1. Allgemeines

- 1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde Kreisjugendamt fördert Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 und 14 SGB VIII freier Träger, sofern diese nach § 75 SGB VIII anerkannt sind sowie der Gemeinden, Ämter und Städte.
  - Eine Förderung von Maßnahmen nicht anerkannter Träger ist im Einzelfall durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- 1.3 Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt durch den Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR). Sämtliche Anträge für das laufende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) sind beim Kreisjugendring vor einer Beschaffung bzw. Maßnahme, jedoch bis spätestens zum 31. Mai des Jahres einzureichen. Später eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 1.4 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb der vorgegebenen Fristen unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Originalbelegen, Teilnehmerlisten, etc.) nachzuweisen.
  - Ein Zuschuss ist zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.
- 1.5 Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuschüsse bestimmungsgemäß verwendet wurden.

- 1.6 Anerkannte kirchliche Jugendgruppen sind bei der Förderung gleichgestellt.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis besteht nicht.

# 2. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 2.1 Ziel der Förderung ist es, vorhandene Angebote der Jugendarbeit zu unterstützen, zu verbessern und zu erweitern; neue Angebote der Jugendarbeit zu schaffen bzw. zu ermöglichen. Die Pluralität der Gesellschaft soll sich in der Vielfalt der Arbeit der Jugendgruppen und -verbände widerspiegeln.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen der Jugendarbeit, die die Verantwortung und die Eigeninitiative junger Menschen fördern.
- 2.3 Jugendarbeit soll von Interessen, Gegebenheiten und Bedürfnissen junger Menschen ausgehen. Die Struktur, die Eigenart und die Bedingungen der Verbände, Initiativen und Organisationen müssen gewahrt bleiben.
- 2.4 Jugendarbeit soll die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie die Integration junger Menschen mit Beeinträchtigungen fördern.
- 2.5 Jugendarbeit lebt von dem Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden besondere Bedeutung beigemessen.

# 3. Förderungsbereiche

#### 3.1 Förderung der Jugendgruppen und -verbände

- 3.1.1 Jugendgruppen und -verbände sollen durch die Bereitstellung von Mitteln in die Lage versetzt werden, sowohl die pädagogischen als auch die Organisations- und Verwaltungsaufgaben zufrieden stellend zu erfüllen, um dadurch das Angebot für die Jugend zu verbessern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt den amtlich anerkannten Jugendgruppen und -verbänden, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreisgebiet haben, im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Mittel können im Rahmen des Budgets verwendet werden.
- 3.1.2 Förderungswürdig im Sinne dieser Förderungsgrundsätze sind alle Gruppen, Jugendverbände, -initiativen und -organisationen, sofern sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und 10 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nachweisen können (Stichtag: 01.01. des Jahres). Die Gruppen sind zur Mitgliederbe-

standsmeldung verpflichtet. Anträge von nicht anerkannten Gruppen werden nur berücksichtigt, wenn die Förderungswürdigkeit der Gruppe durch die Stadt oder Gemeinde bestätigt wird. Spätestens ein Jahr nach dieser Bestätigung muss die Gruppe die Anerkennung beim Jugendamt beantragt haben. Im Kreissportverband organisierte Sportjugendgruppen und Sportvereine sowie dem Verband politischer Jugend angeschlossene politische Jugendorganisationen werden dabei nicht berücksichtigt.

# 3.1.3 Zuschüsse (Grundzuschuss, Gründungszuschuss und Aufstockungszuschuss)

#### 3.1.3.1 Grundzuschuss

Jede Einzelgruppe, Initiative oder Verein erhält einen jährlichen Grundzuschuss in Höhe von 200 €. Dieser Grundzuschuss steht der jeweiligen Gruppe u.a. für Porto, Telefon, Fahrtkosten zur Verfügung. Die als Zusammenschluss der Jugendgruppen auf Kreisebene bestehenden Verbände (Kreisverbände) erhalten für ihre Tätigkeit eine Verbandspauschale in Höhe von 10 % des Grundzuschusses der angeschlossenen Gruppen.

Als Nachweis ist von den Einzelgruppen ein Erhebungsbogen einzureichen; über die Verwendung des Grundzuschusses brauchen keine Belege vorgelegt werden.

# 3.1.3.2 Gründungszuschuss

Gruppen, die mindestens 3 Monate bestehen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss in Höhe von 200 € erhalten. Die Verwendung des Gründungszuschusses braucht nicht durch Belege nachgewiesen zu werden.

# 3.1.3.3 Aufstockungszuschuss

#### Gefördert werden

- a) Fach- und Verbandszeitschriften, Fachliteratur, die eindeutig für Zwecke der Jugendarbeit angeschafft wird und im Besitz des Trägers bleibt (Film, Theater, Werke etc., Jugendliteratur). Verteilmaterialien (Prospekte, Verbandszeitschriften etc.) werden nicht bezuschusst.
  - Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 150 €.
- b) Werk- und Bastelmaterial, Spiele, Gesellschaftsspiele, AG-Materialien. Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 400 €.
- c) Leih- und Benutzungsgebühr für besondere Aktivitäten (z. B. Boots-, Zelt-, Saalmiete für besondere Veranstaltungen, Filmleihgebühren). Regelmäßige Mieten werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 200 €.

- d) Kleingeräte, Kleinmaterialien und Gegenstände für verbandsspezifische Aktivitäten (z. B. Fahrtenkochtöpfe, Angelzubehör, Schwimmflossen, Pokale), deren Anschaffungswert unter 100 € liegt und die nicht durch den Förderungsbereich 3.2 gefördert werden. Verbrauchsmaterialien sind ausgeschlossen. Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 200 €.
- e) Durchführung besonderer Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Jungschartreffen, Landjugendtage, Pfadfinderjamborees, Sommerfeste, Elternfeste, Vereinsmeisterschaften, Gemeinschaftsangeln, Aktionstage, Kindertage). Aus den vorgelegten Belegen muss eindeutig die besondere Veranstaltung ersichtlich sein. Es werden nur Veranstaltungen ohne Übernachtung gefördert. Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 175 €.
- f) Als Verwendungsnachweis sind Aufstellungen über die Art der Ausgaben oder Veranstaltungen und quittierte Originalbelege vorzulegen.

Nicht bezuschusst werden öffentliche Diskothek- und Tanzveranstaltungen, Jubiläums- und Veranstaltungen mit reinem Verzehrcharakter oder kommerzielle Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.

Alkoholische Getränke, Preise und Gutscheine werden nicht bezuschusst.

# 3.1.3.4 Förderung von Maßnahmen (Aus- und Fortbildungsveranstaltungen)

3.1.3.4.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung durch Kreisverbände und Kirchenkreisen werden wie folgt bezuschusst:

# a) <u>Tagesveranstaltungen:</u>

Für Tagesveranstaltungen mit mindestens 8 Arbeitsstunden wird ein Kreiszuschuss von 6 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt.

#### b) 2-tägige Seminare:

Für 2-tägige Seminare mit insgesamt 14 Arbeitsstunden wird ein Kreiszuschuss von 12,50 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Seminar gewährt.

# c) mehrtägige Seminare (Dauer 3-7 Tage):

Bei dreitägigen Seminaren müssen mindestens 20 Arbeitsstunden nachgewiesen werden.

Für 3 - 7tägige Seminare mit mindestens 8 Arbeitsstunden täglich wird ein Kreiszuschuss von 10 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt.

Spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn ist dem Kreisjugendring ein Lehrgangsprogramm vorzulegen.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnehmerliste vorzulegen.

Referentenhonorare werden nicht gesondert erstattet.

3.1.3.4.2 Seminare zur politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bildung der Gruppen ab 1 - 7 Tage Dauer sowie die Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder an anderen öffentlich ausgeschriebenen Bildungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

Der Kreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von 6 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer, wenn

- a) für Tagesveranstaltungen mit mindestens 8 Arbeitsstunden ein Kreiszuschuss von 6 € pro Teilnehmer/-in gewährt wird.
- b) bei 2-tägigen Seminaren insgesamt mindestens 14 Arbeitsstunden absolviert werden,
- c) bei mehr als 2-tägigen Seminaren mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag absolviert werden.

Bei Veranstaltungen der Gruppe ist spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Kreisjugendring ein Lehrgangsprogramm vorzulegen. Referentenhonorare werden nicht gesondert erstattet.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnehmerliste vorzulegen.

Bei Einzelteilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen ist eine Quittung (aus der die Dauer der Veranstaltung hervorgeht) über die entrichtete Teilnehmergebühr und das Veranstaltungsprogramm als Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.1.3.4.3 Nichtkommerzielle Jugendkulturveranstaltungen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 1/3 der Gagen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 150 € gefördert. Nicht gefördert werden Diskotheken- und Tanzveranstaltungen. Als Verwendungsnachweis sind Quittungen der Künstler vorzulegen.

#### 3.1.3.5 Antragsverfahren und Auszahlung

3.1.3.5.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag, frühestens zum 01.07. eines Jahres.

- 3.1.3.5.2 Die antragsberechtigten Träger erhalten bis zum 15.01. des Jahres den Erhebungsbogen und Abrechnungsformulare. Der Erhebungsbogen ist spätestens bis zum 31.05. des Jahres einzureichen.
- 3.1.3.5.3 Nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das Vorjahr wird der endgültige Zuschuss festgesetzt und ausgezahlt bzw. verrechnet.
- 3.1.3.5.4 Nach Rücksendung des Erhebungsbogens erhalten die Antragsteller den Grundzuschuss für das laufende Jahr. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des Aufstockungszuschusses vom Vorjahr wird bei Einreichen des Verwendungsnachweises gezahlt.
- 3.1.3.5.5 Gruppen, die vor dem 01.09. des Antragsjahres gegründet werden, erhalten den unter 1.3.1 festgesetzten Grundzuschuss.

Der Aufstockungszuschuss für diese Gruppen wird nach Absprache mit den Gruppen von der Verwaltung vom KJR festgesetzt. Über diese Mittel müssen Verwendungsnachweise, wie in den Förderungsgrundsätzen vorgesehen, erbracht werden.

3.1.3.5.6 Bis 31.05. des Jahres haben die Träger die erforderlichen Verwendungsnachweise vorzulegen.

### 3.2 Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit

Der Zuschuss beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Anschaffungskosten.

3.2.1 Förderungsfähige Geräte und Materialien

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- und Verschleißmaterialien handelt.

Geräte und Materialien, die als Privateigentum anzusehen sind, werden nicht gefördert (wie z.B. Bekleidung etc.). Software-Games, Geräte, die mit Geld betrieben werden und Geräte, die dem Schießsport dienen, werden nicht bezuschusst. Geräte und Materialien, deren Anschaffungswert unter 100 € liegt, werden aus dem Förderungsprogramm nicht bezuschusst.

#### 3.2.2 Verfahren

Anträge sind vor der Beschaffung, spätestens bis zum 31.05. des Jahres zu stellen. Im Antrag soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die benötigten Geräte und Materialien nach Art und Umfang für die spezifische Arbeit dieser Jugendorganisation erforderlich sind.

Dem formlosen Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizulegen.

#### 3.2.2 Regelungen im Einzelfall und Höchstgrenzen

- 3.2.2.1 Für Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) wird höchstens ein Zuschuss bis zum Betrag von 500 € gewährt, dies gilt auch dann, wenn die Einzelgegenstände nacheinander beschafft werden. Je Träger können höchstens alle fünf Jahre Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) bezuschusst werden.
- 3.2.2.2 Bei Jugendorchestern mit bis zu 50 Musizierenden wird eine angemessene Ausstattung mit Instrumenten und Geräten mit Gesamtkosten von bis zu 15.000 € innerhalb von 10 Jahren gefördert.

  Bei über 50 Musizierenden wird eine zusätzliche, notwendige Ausstattung mit Gesamtkosten von bis zu höchstens weiteren 15.000 € gefördert.
- 3.2.2.3 Die Anschaffung von DVD-, Blu-ray-Anlagen oder Videobeamern für einzelne Jugendgruppen wird bezuschusst. Die förderungsfähigen Höchstkosten für solche Geräte betragen 500 €.
- 3.2.2.4 Schülerruderriegen werden mit 33 % bei der Anschaffung von Booten, höchstens bis zu 1.500 € innerhalb von 3 Jahren aus Kreismitteln gefördert.
- 3.2.2.5 Für die Beschaffung von Geräten für die Einrichtung der Zeltlagerküche betragen die förderungsfähigen Höchstkosten innerhalb von 10 Jahren insgesamt 1.000 €.
- 3.2.2.6 Bei der Anschaffung von Computeranlagen (inkl. Drucker) betragen die förderungsfähigen Höchstkosten 1.500 € innerhalb von 4 Jahren wobei die Förderung auch in verschiedenen Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraumes aufgeteilt werden kann.

# 3.2.3 Entscheidungsträger

Das Kuratorium für die Jugendarbeit kann unter Anwendung der bestehenden Förderungsgrundsätze und der bisherigen Zuschussregelung über Anträge zur Förderung der Jugendarbeit entscheiden, die ein Antragsvolumen von 4.500 € – je Einzelgegenstand – übersteigen. Unterhalb dieser Summe entscheidet der KJR im Rahmen der Beauftragung.

Sonderfälle sollen im Jugendhilfeausschuss beraten werden. Anträge, die vom KJR bzw. dem Kuratorium abschlägig entschieden werden müssen, sind in jedem Fall dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen.

Verwendungsnachweise sind sechs Wochen nach getätigter Anschaffung (spätestens zum Jahresabschluss) unter Beifügung aller Zahlungsbelege (Originalbelege nur zur Einsicht) beim Kreisjugendring einzureichen.

# 3.3 Aufwandsentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreisgebiet kann für maximal 5 Jugendleiterinnen oder Jugendleiter, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card (JULEICA) sind, einen Betrag in Höhe von 150 € je Cardinhaberin oder Cardinhaber jährlich erhalten.

Die Cardinhaberinnen oder der Cardinhaber sollen ihren Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Entscheidend ist, dass sie für einen Träger im Kreisgebiet tätig sind. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger, für den die jeweilige Jugendgruppenleiterin oder der jeweilige Jugendgruppenleiter tätig ist und für welchen Träger die JULEICA ausgestellt wurde.

Anträge sind bis zum 31.05. des Jahres einzureichen.

Die Förderungsgrundsätze treten rückwirkend ab 01.01.2019 in Kraft.